

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten (Abwassersatzung – AbWS) vom 28.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 25.10.2021 die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 28.11.2016, zuletzt geändert am 16.11.2020, beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderungen

1. § 43 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser: 1,11 Euro.

2. § 51 Abs. 2 Satz 2 enthält folgende neue Fassung:

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Weingarten, 25.10.2021

Markus Ewald
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.